

Ich Vlrich von Walldau zu Walldau ich Görg vnd ich Sebastian gebruder bede sein E[h]elich Leiplich geboren Sone [Söhne] Bekennen für vns all vnser Erbben vnd

Thun kundt allermeniglich [jedermann] offentlich Mit dem brieff, das wir vnuerschaidenlich [unterschiedslos] zudurchslechts [durchwegs] aintrechtig [einträchtig] vnd mit wolbedachtem muet [Mühe] Wie recht ist Zu Ewig[e]m

kauff geben vnd vkaufft haben dem Edeln H[e]rn Sebastian Pflug H[e]rn vom Rabenstein Zur Schwartznburg Vnnsern lieben Sweher [Schwiegervater] vnd S[ch]wager Vnd allen seinen Erbben dies

Nachgeschriben vnnsere guter gullt [Gilt = Abgabe an den Grundherrn in Naturalien] Zins [Abgabe in Geld] vnd aigen lewte [Gesinde und Tagelöhner] Mit Namen vnd am ersten Jm dorff Zu Katzpach einen Hoff do der prew auff sitzet Zinsent drey schilling

Rengspurger, Vnd Zwei pfenÿng Rengspurger [Regensburger Pfennig] Stifftgelts [Beim Wegzug aus dem Herrschaftsgebiet fällige Gebühr] das Gut doselbs[t] do der Spör auff sitztt Zinsent funff vnd viertzig Renngspurger Zwen stiftt pfenÿng Mer

Gillg [Ägidius] Suess von ei[ne]m gut fvnnf vnd viertzig Renngsurger Zwen Pfenÿng Stifftgeltz [Hofstattgeld] Christrel von eim guetel Zehen [zehn] grosch[en] Zwen Stifftpfenÿng von der Mül [Mühle] Zwellff

grosch[en] Zwen Stifftpfenÿng Mer doselbs[t] Zwaÿ ode [öde] guter yettweders [jedes] Zinsent fünff vnd viertzig Rengspurger Zwen Stifftpfenÿng dobej noch ein ods [ödes] gutel Zinsent Zinsent

acht groschn [1 Groschen = kleine Silbermünze im Wert von 3 Kreuzern oder 7 Pfennigen] Zwen Stifft pfenÿng Mer doselbs[t] zu Katzpach die dritten Garb Zehent auf allen Gutern, aus dem ganntzn Dorff, Darnach einen [ganzen] Hoff ÿm Dorff zu Geÿ=

gannt darauf der allt Suess sitzet Zwaÿ guter gewest zusammen geleet sind Zinsent Zwen vnd söbentzig [72] Rengspurger Zwen StifftpfenÿngJt[e]m zu Rannstorff ÿm dorff

auff ettlichen gutern ligent, acht Virtl [Getreidemaß] Haberns [Hafer] vnd acht Hennen vom Wuetzn [Wutz] Zu Harschenperg Dreÿ Hennen vnd die Holzwachs [Waldgrund bzw. das Recht des Holzertrages] genannt das Swartz Hollz mitsambt

dez Zeidlwaid [Fluggebiet ums Bienenhaus] doselbs[t] wie vnd so weit das alles vnd yettweders besundder [gesondert] mit sein Zugehoren Vmbfangen Mit gemercken vergriffen ist. Mit sampt auch allem ein vnd

Zugehörn, an Hewsern [Häusern] Hoffratn [Hofraum] Hoffstetten ackern Egerten [Brachfeldern] wisen garttnn felldern Höllzern Wassern vnd wasserßleuffen Stock stainenn viechtrifftn Wunen [Gras und Heuernten] vnd waÿ=

den, wie vnd wo das alles gelegen genannt oder gehaissen mag werddenn, besuchtz [beweidet] vnd vnbesuchts [unbeweidet] Nichtz ausgenomen Noch hinddangesetzt vmb ein Sumen Gelldes

Die sÿ vns par [bar] on [ohne] allen vnsern schaden darvmben Rechter Weil vnd Zeit zu vollem vnd guten benutzen außgericht gewertt [gewährt] vnd bezallt haben. Hirauff wir Jnen dÿ

obgenanntten guter mit aller Herschafft Eren rechtn vnd gerichtn Zinsen gullten venndtn vnd freundten, [Verwandten] Auch aller obrigkeit darauff wie wir die selbs[t] Jnngehabtt =

[ge]braucht genossen vnd Jnnhaben Hetten mugen [mögen] Auff vber gegeben haben aus vnnser gewalt Nutz vnd gewin In ir selbst gewalt brauchung Nutzs vnd gewere, Also
das sÿ Wo vnd fur one zu Ewigen Zeiten die Jnnhaber Nutz niessen Stifftn V[er]lassen besetzn [bewirtschaften] vertsetzn, v[er]wenndden vnd keren v[er]kumern [verkleinern] vkauffen verpfenndden Da=
mit hanndeln thun vnd lassen sullen vnd mugen [mögen], als mit annddern iren aigenthafften guetern wie in allerpesste fugtt [Befugnis] gemeint vnd ewens [gesetzlich] wiedder on Jrrung [Streit]
vnnser vnnser erbben vnd meniglichs [jedermann] von Vnnsern Wegen, Vertzeihent [verzichten] in Krafft vnd mit Vrkunde des briefs wie recht ist das wir vnnser erbben Noch nyemant vor
vnnsern Wegen der Vorgemellten Lewte Guter Stark [Stärke] vnd gerechtigg[eit] halb[er] ytz noch in Ewigen Zeiten kein ansprach [Anspruch] vordderung oder gerechtigkeit [Recht, ein Handwerk ausüben zu dürfen] Samentlich [gesamt] oder sunndder=
lich [insbesondere] mit noch onrecht [ohne Recht], dan auff darein noch darnach, Nit mer haben begeren [begehren] gwÿnnen suchen sullen wellen noch ermüg in kein Weise zu gedenken Sundder [sondern] Jnen
das alles vnd yedes besundder [besonders] Mit seiner Zugehore gerechtigkeiten versten vnd vertreten ferttig vnd richtig machen, alofft [immer] vnd gern weme des Not geschicht wie aigens lannddes
vnd des Herschafft Walldmünchn dorinnen es gelegen [ist] recht vnd gewonheit on allen iren schaden Thetten [täten] wir des nit vnd sÿ daruber ainichen [einigen] schaden enpfingen [empfangen würden], wie
der ir ains wortten darumben Vnberecht zugelauben genannt mocht werdden den selben schaden allen vnd yeden keinen besunnddert ausgeschiden noch hind angesetzt [hinten angesetzt]
das vedlicher [jeglicher] schad hiess vnd were [wäre], wollen wir Jne zu vollem benugen [Genugtuung] abthun bezalen vnd widerkeren, Haben den auch einzubringn vnd des zu bekumen, von vnver=
schaidenlich [gleichartigen] gullten [Gilt] vnd gutern Wo wir die auffligend [Immobilien] oder farennd [Mobilien] Samentlich oder sundderlich vberall Sund dertt [gesondert] haben gewÿnnen oder lassen
mit pfenddn auffhalttn mit oder ausserhalben' rechtens wie so verlusst aber Nach alles notturfft [Notwendigkeit oder Bedürftigkeit] on Widersprechn vnnser vnnser erbben vnd meniglichs [jeder] von vnnsern wegen [unseretwegen]
Daruber vnd auch, Noch Nyemant von vnnsern wegen, mit tuen oder wer vns mit diesem brieff ermonnt weder kriegen [streiten] tetten [täten] rechtn noch annders furnemen [vornehmen] sullen oder wellen
Sundder alles behellfs [Findbuch] mit oder onrecht dawider Zugebrauchn genutzlichen vnd zudurchslechts [durchaus] vertzigen sein. Begeben vnd verloren habenn mit Bekenung alles furnemmens gegn
vns recht behabtt vnd gewÿnen vnd vns aller gegenwere [Gegenwehr] on aller enddn' vor alln' gerichtn vngerecht vloren on Widerrede Jnen auch dartzu all allt[en] brieffe[n] vrkundde[n] vnd Re=

gisster daruber lautennd zu iren Hannddn vberanttw[u]rttn [übergeben] wo die aber kunftig widerbertig [feindselig] disem brieue [Briefe] fur oder ausskemmen Sollens ab vnd tod v[er]nicht vnd vertillgt sein vnd wider disen brieff kein krafft Jner haben getrewlich vn vngeuerlich [ungefährlich, oder ohne Gefährde] zu warem Vrkund [wahren Urkunde]. Mit mein vlrichn [Ulrich] Porgn [Gläubiger] vnd Sebastian von Walldau zu Walldau vnnser yettweders aigen anhangunder[angehängter] Jnnsigeln Versigellt Darundder von vns für vns vnd vnnser erbbn verpindden war vnd ganntz Zehallt' [zu halten] vnd Zu uolfuren [vollführen] Jnnhalt des briefs der geben ist auf Sonntag nach sannd [Sankt] veitzs [Vitus] tage [15. Juni] Als man zallt [zählt] Nach Cristi gepurdde Tausend vier hundert Jar Sÿben und achtzigisten Ja[h]re in

1487 17. Juny

© Trankription by Josef Ederer Katzbach 33

14871706 Fürstentum Obere Pfalz, Regierung, Urkunden 2117_0001